



## **Wirkungen der Erwachsenenadoption durch Ehegatten** nach schweizerischem Recht

### **Kindesverhältnis**

Durch die Adoption wird zwischen den Adoptiveltern und der adoptierten Person ein Kindesverhältnis begründet. Das Kindesverhältnis zu den leiblichen Eltern erlischt.

### **Verwandtschaft**

Die adoptierte Person und deren allfällige Nachkommen werden mit den Angehörigen der Adoptivfamilie verwandt und verschwägert. Das Verhältnis zur Verwandtschaft der leiblichen Eltern wird aufgehoben.

### **Ehehindernis**

Die Eheschliessung zwischen Verwandten in gerader Linie sowie zwischen Geschwistern oder Halbgeschwistern wie auch zwischen Stiefeltern und Stiefkind ist verboten und zwar gleichgültig ob sie miteinander durch Abstammung oder durch Adoption verwandt sind.

### **Name**

Die adoptierte Person erhält den Familiennamen der Adoptiveltern im Zeitpunkt der Adoption. Als Familienname gilt der Name des Vaters. Die Namensänderung wirkt sich auch auf die Ehefrau und auf die (auch bereits mündigen) Nachkommen der adoptierten Person aus. **Bei Adoption einer verheirateten Frau ist zu unterscheiden: Führt die Frau den Namen ihres Ehemannes, bleibt die Adoption ohne Wirkung auf den aktuell geführten Namen. Hat sie ihren bisherigen Namen dem Familiennamen vorangestellt, tritt an die Stelle des bisherigen der Adoptivname.** Aus wichtigen Gründen können die von der Namensänderung Betroffenen bei der Regierung des Wohnsitzkantons die Beibehaltung des bisherigen Namens beantragen.

Bei der Adoption kann der adoptierten Person auf Antrag ein neuer Vorname gegeben werden.

### **Unterhalts- und Unterstützungspflicht**

Eine infolge Ausbildung allenfalls noch bestehende Unterhaltspflicht geht auf die Adoptiveltern über. Die Adoption begründet auch eine gegenseitige Unterstützungspflicht zwischen der adoptierten Person und den Adoptiveltern.

### **Erbrecht**

Mit der Adoption entsteht zwischen der adoptierten Person (und seinen Nachkommen) einerseits und den Adoptiveltern (und deren Verwandtschaft) andererseits ein gegenseitiges gesetzliches Erbrecht. Das gesetzliche Erbrecht zur leiblichen Verwandtschaft erlischt.

### **Bürgerrecht**

Die Adoption einer mündigen Person hat keinen Einfluss auf das Bürgerrecht.

28. Juni 2004/db